



Satzung "Freundeskreis der Evangelischen Akademie Thüringen e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis der Evangelischen Akademie Thüringen e.V." [im folgenden "Freundeskreis" genannt].
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sein Sitz ist Neudietendorf bei Erfurt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (BGB ...?)
- (2) Besonderer Zweck des Freundeskreises ist die Förderung der Arbeit der Evangelischen Akademie Thüringen. Zu den Aufgaben des Freundeskreises gehört es
 - a) die spezifisch protestantische Bildungsarbeit der Akademie in ihrer doppelten Ausrichtung auf Kirche und Gesellschaft zu unterstützen,
 - b) die Verbindung zwischen Akademie und Tagungsteilnehmern und - teilnehmerinnen sowie Akademie und Kirchengemeinden und Gruppen zu vertiefen,
 - c) durch Mitarbeit einzelner Mitglieder des Freundeskreises die Planung, Durchführung und Auswertung von Akademieveranstaltungen zu begleiten und
 - d) die finanzielle Basis der Akademiearbeit der Evangelischen Akademie Thüringen durch eigene Beiträge, Spenden und die Gewinnung von Sponsoren zu stärken.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Freundeskreises können natürliche und juristische Personen (insbesondere Kirchengemeinden, Gemeindegruppen, Verbände, Firmen oder Arbeitskreise) sein.
- (2) Spender oder Sponsoren können ordentliche [und/oder fördernde] Mitglieder werden.
- (3) Über die Aufnahme als Freundeskreisesmitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (4) Der Direktor resp. die Direktorin der Evangelischen Akademie Thüringen, ein Vertreter resp. Vertreterin des örtlichen Gemeindekirchenrates und ein Vertreter resp. Vertreterin der Superintendentur oder der Kreissynode sind geborene Mitglieder im Freundeskreis.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod,
 - b) durch Austritt, der unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende schriftlich dem Vorstand zu erklären ist,
 - c) durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes und kann nur aus wichtigem Grund ausgesprochen werden. Gegen den Beschluß kann der oder die Ausgeschlossene

binnen eines Monats seit Zugang der schriftlichen Benachrichtigung die Entscheidung der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. Deren Entscheidung hat endgültige Wirkung; sie ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(2) Da der Verein gemäß Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt, dürfen etwaige Gewinne nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil, in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Freundeskreises. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Freundeskreises fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Freundeskreises sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) die Ausarbeitung der langfristigen Ziele und Aufgaben des Freundeskreises in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Akademie,
- b) die Wahl des resp. der Vorsitzenden, seines Stellvertreters resp. Stellvertreterin und des Schatzmeisters resp. Schatzmeisterin,
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Beschlußfassung über die Erhebung der Mitgliedsbeiträge, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Freundeskreises.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Die Einladung ergeht durch den resp. die Vorsitzenden, im Faller seiner resp. ihrer Verhinderung durch seinen resp. ihren Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie faßt ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

(6) Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Freundeskreises eine Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen notwendig.

(7) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der resp. die Vorsitzende oder ein von ihm resp. ihr beauftragtes Vorstandsmitglied. (8) Die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind

schriftlich niederzulegen und von dem rsp. der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem rsp. der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Freundeskreises besteht aus bis zu 9 (neun) Mitgliedern, darunter dem rsp. der Vorsitzenden, dem rsp. der Stellvertreter/in und dem rsp. der Schatzmeister/in.

(2) Der Direktor rsp. die Direktorin der Evangelischen Akademie Thüringen ist geborenes Mitglied im Vorstand. Er kann durch einen Studienleiter rsp. Studienleiterin vertreten werden.

(3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der rsp. die Vorsitzende (1. Vorsitzende/r) und sein rsp. ihr Stellvertreter/in (2. Vorsitzende). Beide besitzen gerichtliche und außergerichtliche Einzelvertretungsbefugnis. Der rsp. die Vorsitzende und sein rsp. ihr Stellvertreter/in können anderen Vorstandsmitgliedern Vollmacht erteilen.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlzeit ein Mitglied des Freundeskreises berufen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Freundeskreises zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
- c) die Aufstellung der Jahresrechnung.

(2) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem rsp. der Vorsitzenden und dem rsp. der Protokollführer/in der Sitzung zu unterschreiben ist.

§ 9 Geschäftsordnung

Alle sonstigen aufgrund der Satzung erforderlichen näheren Regelungen werden nach Bedarf auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung festgelegt. Die Geschäftsordnung darf keine Bestimmungen enthalten, die mit der Satzung im Widerspruch stehen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung des Freundeskreises fällt das Vermögen an die Evangelische Akademie Thüringen.

(2) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Freundeskreises vom 4. Februar 1999 im Zinzendorfhaus, Neudietendorf errichtet und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.